

Stadt Graz
KFA

BearbeiterIn
Mag. Gerhard Maurer

BerichterstatteIn

GR Tristan Ammerer

Graz, 25.04.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: K 80444/2019

Betreff:

Finanzielle Stabilisierung

gem. §27 KFA Satzung

Der KFA-Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 5.03.2024 grundsätzlich ein Konsolidierungspaket im Sinne des §27 der KFA Satzung zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts beschlossen und wurde festgelegt, nach Darstellung der budgetären Entwicklung konkrete Maßnahmen in den nächsten Ausschusssitzungen bzw zur Beratung für den Gemeinderat zu beschließen.

Diese Maßnahmen sind erforderlich, da der RA 2023 im Fonds für Pflichtleistungen ein deutlich negatives Ergebnis aufweist und dieser nunmehr eine Unterdeckung erfährt. Die Ursache für diese Entwicklung liegt in Kostensteigerungen im Gesundheitssektor, insbesondere in den Bereichen Vertragsärzte, Heilmittel, stationäre Aufenthalte etc.

Auch bei der Leistung von Krankengeldern war eine deutliche Steigerung auf Grund der Zunahme der Dienstverhältnisse von Vertragsbediensteten festzustellen.

Die dargestellte Situation lässt jedenfalls für das laufende Jahr erwarten, dass die Ausgaben der KFA im Pflichtaufgabenbereich weiterhin die Einnahmen übersteigen werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die KFA bei der Erbringung dieser Pflichtleistungen naturgemäß im Wesentlichen keine Steuerungsmöglichkeiten hat.

So würde der Ausblick für das laufende Jahr im Voranschlag mit 1.520.973,- EURO einen Abgang prognostizieren, was auch dem Trend aller anderen österreichischen Sozialversicherungsträger mit rd. 600 Mio. EURO prognostizierten Bilanzverlust im Jahr 2023 entspricht. Den Prognosen der Trägerkonferenz der Sozialversicherungsträger zu Folge (Stand 15.08.2023) soll sich diese Situation durch Gegensteuerungseffekte ändern und sollte im Laufe des Jahres 2024 laut Erfolgs- und Gebarungsvorschau der Bilanzverlust der Träger nur mehr mit rd. 240 Mio. EURO zu Buche schlagen.

Im Zuge von umfangreichen Recherchen zu statistischem Material hat der Geschäftsführer der GGZ, Dr. Gerd Hartinger, zertifizierter Qualitätsmanager im Gesundheitswesen gegenüber der KFA auf die Aussagen von Prof. Dr. Herwig Ostermann anlässlich eines Vernetzungstreffens von Führungskräften im Gesundheitswesen im März 2024, in Graz aufmerksam gemacht. (Prof. Ostermann ist Geschäftsführer von Gesundheit Österreich GmbH und Univ.Prof. für Versorgungsforschung). Dabei hat er zum Thema Demographie und Gesundheitsversorgung folgendes festgestellt: „Es braucht vermutlich (koordinierte) Strategien in mehreren

Politikfeldern und von allen relevanten Systemakteuren, um den Herausforderungen zu begegnen“.

In den beiliegenden Tabellen sind die Auswirkungen der Maßnahmen auf die drei Fonds getrennt dargestellt. Wobei zu bemerken ist, dass der Fonds für zusätzliche Leistungen ausschließlich aus den Beiträgen der zusatzversicherten Mitglieder gespeist wird. Die Einnahmen, also die Beiträge werden der Höhe nach vom Ausschuss nach Erfordernis, derzeit jährlich angepasst.

Maßnahmendarstellung: Fonds für Pflichtleistungen:

Die Gesamtauswirkungen der Maßnahmen sind in der beiliegenden Tabelle grün dargestellt. Zur Information sind auch die Maßnahmen 1 und 2 extra dargestellt.

Maßnahme 1: Anhebung der laufenden Beiträge

Gem. §37 Abs.2 DO hat die Stadt Graz zu den laufenden Beitragszahlungen der aktiven Mitarbeiter und im Ruhestand/in Pension befindlichen Versicherten Zuschüsse in der Höhe von 3,2% der Bemessungsgrundlage, bzw gem. §23Abs. 1 Satzung überdies zur Finanzierung der Erweiterten Heilbehandlung 0,4% zu entrichten. Also gesamt 3,6% der Bemessungsgrundlage.

Im Vergleich zu anderen KFAs liegt dieser Dienstgeberzuschuss zwischen 3,5% bis 5,95% (Bericht: KFA-Tagung: Stand 09.2023), bzw zu BVAEB bei 3,535%.

Unter Bedachtnahme auf die Kostenentwicklung der zu erbringenden Leistungen soll gem. §37 Abs.4 DO iVm §21a GGVG eine Anhebung um 0,3 % also auf 3,5 % und somit gesamt auf 3,9% (inkl. 0,4% für EH) erfolgen.

Annahme: Bemessungsgrundlage € 345 Mio. x 0,3% ergibt rd. 1Mio. EURO Mehreinnahmen. Als rechtliche Grundlage wäre nach rechtskräftiger Änderung des §37 Abs.2 DO (Petition ans Land Steiermark) auch die KFA Satzung §23 Abs.1 entsprechend anzupassen.

Maßnahme 2: Einführung von Zusatzbeiträgen für mitversicherte Angehörige:

Als weitere Sanierungsmaßnahme wird wie bei der ÖGK oder der BVAEB üblich ein Beitrag von 3,4% der Bemessungsgrundlage für mitversicherte Angehörige eingeführt.

Damit erfolgt eine Anpassung/Angleichung der Beiträge an jene der BVAEB-Versicherten. Laut KFA Satzung besteht für sämtliche Angehörige im Sinne des §4 (insbesondere Ehegatten, Kinder, Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt, haushaltsführende Eltern oder nichtverwandte Personen etc. die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung, während Angehörige von BVAEB – oder auch ÖGK-Versicherten in den meisten Fällen dafür einen Zusatzbeitrag in der Höhe von 3,4% der monatlichen Beitragsgrundlage zu entrichten haben.

Bei Ansatz eines Bruttogehalts von € 3.000,- und 450 mitversicherten Angehörigen würde dies zu Einnahmen in der Höhe von 550.000,- EURO per anno führen.

Gem.§37 Abs 2a DO soll daher in der KFA Satzung §23a „Zusatzbeiträge für Angehörige“ aufgenommen werden.

Maßnahme 3: Konsolidierungsbeitrag

Zurückgehend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2004 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2007 wurde der KFA ein Verwaltungskostenbeitrag an die

Stadt Graz, ein aus dem Arbeitsbudget zu erwirtschaftender Beitrag auferlegt, wobei die Berechnung auf Basis des KFA-Verwaltungsbudgets (Personal- und Sachaufwand) erfolgt. Die KFA ist gemäß Pkt.1.3 und Pkt.3 Geschäftsordnung des Magistrats (GOM) eine Dienststelle des Magistrats ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

In Erinnerung gerufen werden darf, dass die KFA im Vergleich zu allen anderen Magistratsabteilungen eine Sonderstellung einnimmt, da die Mittel für die Aufwendungen nicht durch die Stadt zur Verfügung gestellt, sondern durch gesetzliche Beiträge finanziert werden.

Bislang wurden in Summe rd.18 Mio. EURO aus diesem Titel an die Stadt überwiesen. Im abgelaufenen Jahr 2023 betrug dieser Verwaltungskostenbeitrag rd. 2 Mio. EURO, wobei seit dem Jahr 2022 eine Stundung erfolgt.

Als weitere Maßnahme könnte, im Bestreben wieder einen ausgeglichenen Haushalt herbeizuführen, die Vorschreibung dieses Verwaltungskostenbeitrages bis zur Erzielung eines Überschusses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Verwendung eines Überschusses soll zukünftig zur Dotierung des Rücklagenfonds und der Bedienung eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages dienen.

Begleitend zu diesen Maßnahmen soll eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden, deren Mitglieder durch den KFA-Ausschuss ausgewählt werden und welche an Hand einer zu beschließenden Zeitleiste nachstehende Maßnahmen begleiten wird.

Die Steuerungsgruppe koordiniert die weiteren Schritte zur nachhaltigen Hebung der Servicequalität und der Kund:innenorientierung, soll insbesondere auf der Grundlage der Balanced Score Card 2024 eine Strukturanalyse erstellen und den Leistungskatalog der KFA mit den Leistungen der BVAEB weiter harmonisieren.

Auch die Weiterentwicklung der Digitalisierung wird von dieser Steuerungsgruppe begleitet. Nach Vorliegen des Berichtes der laufenden Prüfung der KFA durch den Stadtrechnungshof soll die Steuerungsgruppe weitere Reorganisationsschritte empfehlen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus §37 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle:

der Maßnahme 1 - der Erhöhung des Dienstgeberanteils zu den laufenden Beiträgen auf insgesamt 3,9%, sowie

der Maßnahme 2 - Einführung von 3,4% Zusatzbeiträgen für mitversicherte Angehörige, und schließlich

der Maßnahme 3 - der Konsolidierungsbeitrag wird bis zur Erzielung eines Überschusses ausgesetzt und im Falle von Überschüssen unter Berücksichtigung der erforderlichen Bedienung des Reservefonds vorgeschrieben – (jeweils wie oben dargestellt), zustimmen.

Anlagen:
Finanzplanung
Verordnung

Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand der KFA:
elektronisch unterschrieben



Die/Der Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

	Signiert von	Maurer Gerhard
	Zertifikat	CN=Maurer Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-18T16:16:16+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Frölich Klaus
	Zertifikat	CN=Frölich Klaus,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-18T16:20:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/
abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt

am: 23.04.24

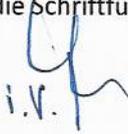


Der/die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

*in der Fassung d. abgeänderten Antrages
d. GR Tristen Amel v. 23.04.24
wurde d. Stück beschlossen!*



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.04.2024</u>		Der/die SchriftführerIn:	
		 i.v.	

* Zusatzantrag einstimmig angenommen
i.v. 

Fond für Erweiterte Heilbehandlung (EH)

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	Ø 5 Jahre
=====								
Leistungsaufwand								
=====								
300 03EH	81.613,75	154.574,37	152.163	150.489	148.142	145.831	143.556	-1,6%
300 03EH	642	1.146,90	1.134	1.122	1.109	1.097	1.085	-1,1%
300 03EH	176,06	257,94	238	219	202	186	171	-7,9%
300 03EH	833.454,64	1.016.164,92	1.099.186	1.188.989	1.286.129	1.391.206	1.504.868	8,2%
300 03EH	3.895,97	80	81	82	83	84	85	1,2%
300 03EH	7.500,00	2.684,00	2.146	1.716	1.373	1.098	878	-20,0%
	927.282,42	1.174.908,13	1.254.948	1.342.617	1.437.038	1.539.501	1.650.642	
=====								
Verwaltungsaufwand								
=====								
300 03EH	0	25	0	25	0	25	0	0 1 x Effekt%
300 03EH	354,81	575,37	613	653	696	742	767	6,6%
	354,81	600,37	613	678	696	767	0	
=====								
Konsolidierungsbeitrag								
=====								
300 03EH	212.000,00	191.300,00	0	0	0	0	0	
	212.000,00	191.300,00	0	0	0	0	0	
=====								
Summe Ausgaben								
	1.139.637,23	1.366.808,50	1.255.561	1.343.296	1.437.734	1.540.268	1.650.642	

=====										
Dienstgeberbeiträge										
=====										
300 03EH	880000	EH Dienstgeberbeitrag - Hoheitsverwaltu	-1.043.525,35	-1.134.004,65	-1.380.354	-1.428.786	-1.467.540	-1.501.820	-1.534.703	0,4%
300 03EH	881000	EH Dienstgeberbeitrag - Holding	-101.304,67	-101.556,71						
	SUMME	Dienstgeberbeiträge	-1.144.830,02	-1.235.561,36	-1.380.354	-1.428.786	-1.467.540	-1.501.820	-1.534.703	
=====										
Kostenersätze										
=====										
300 03EH	886000	EH Kostenersatz	-5.058,00	-12.024,53	-12.772	-13.567	-14.411	-15.307	-16.259	6,2%
300 03EH	886001	EH Kostenersatz Rehab	0	-15.294,00	-15.741	-16.200	-16.673	-17.160	-18.227	2,92%
	SUMME	Kostenersätze	-5.058,00	-27.318,53	-28.513	-29.767	-31.084	-32.467	-34.487	
=====										
Zinsen										
=====										
300 03EH	890000	EH Zinsen	-43,73	-2.818	-2.818	-2.818	-2.818	-2.818	-2.818	1 x Effekt
	SUMME	Zinsen	-43,73	-2.818,28	-2.818	-2.818	-2.818	-2.818	-2.818	
=====										
Sonstige Erträge										
=====										
300 03EH	895000	EH Sonstige Erträge	0	-120.880,00	0	0	0	0	0	1 x Effekt
300 03EH	895001	EH Erträge - Ust. Beihilfe	-7.253,48	-10.922,16	-10.507	-10.108	-9.724	-9.354	-8.999	-3,80%
	SUMME	Sonstige Erträge	-7.253,48	-131.802,16	-10.507	-10.108	-9.724	-9.354	-8.999	
=====										
	SUMME Einnahmen		-1.157.185,23	-1.397.500,33	-1.422.192	-1.471.479	-1.511.166	-1.546.459	-1.581.007	
=====										
	SUMME Ausgaben		-1.157.185,23	-1.397.500,33	-1.422.192	-1.471.479	-1.511.166	-1.546.459	-1.581.007	
	Gewinn/Verlust		-17.548,00	-30.691,83	-166.631	-128.183	-73.432	-6.191	69.636	

Erläuterungen:
Ausgangspunkt für den VA 2024 bis 2028 waren die Werte mit RA 2023. Es wurde mit den Durchschnittsausgaben und Durchschnittseinnahmen der letzten 5 Jahre gerechnet.
Das Sachkonto 752000 wurde nicht gerechnet, es handelt sich um den Konsolidierungsbeitrag.
Die Sachkonten 810000 und 811000 wurden ab 2024 in Summe am Sachkonto 810000 auf Basis der Bemessungsgrundlage lt. Finanzdirektion gerechnet.
Das Sachkonto 895000 ist ein 1 x Effekt (Wohnungsrisiko Bad Hofgastein).

Fond für Pflicht Leistungen (PF)

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	ø %
=====								
Leistungsaufwand								
=====								
300 03PF 400000	1.688.264,00	1.732.606,23	1.732.606	1.784.584	1.838.122	1.893.266	1.950.064	3,0%
300 03PF 401000	4.209.148,48	4.904.602,57	4.904.603	5.105.691	5.315.025	5.532.941	5.759.791	4,1%
300 03PF 401001	3.144.985,47	3.496.916,23	3.496.916	3.622.805	3.753.226	3.888.342	4.028.323	3,6%
300 03PF 404000	654.855,01	698.877,51	698.878	718.446	738.563	759.242	780.501	2,8%
300 03PF 404001	35.615,74	26.162,99	26.163	25.744	25.332	24.927	24.528	-1,6%
300 03PF 405000	757.465,81	789.111,79	789.112	810.418	832.299	854.771	877.850	2,7%
300 03PF 405001	38.933,32	28.935,10	28.935	26.418	24.119	22.021	20.105	-8,7%
300 03PF 406000	4.934.630,07	5.914.006,64	5.914.007	6.209.707	6.520.192	6.846.202	7.188.512	5,0%
300 03PF 406001	977.802,10	55.400,40						
300 03PF 407000	164.563,12	188.780,99	188.781	199.353	210.516	222.305	234.755	5,6%
300 03PF 407001	8.439,71	3.257,77	3.258	2.945	2.662	2.407	2.176	-9,6%
300 03PF 411000	29.930,67	25.316,90	25.317	24.026	22.800	21.638	20.534	-5,1%
300 03PF 412000	1.179.296,97	1.280.100,21	1.280.100	1.365.867	1.457.380	1.555.024	1.659.211	6,7%
300 03PF 413000	242.860,26	306.137,22	306.137	311.648	317.257	322.968	328.781	1,8%
300 03PF 414000	4.074.013,71	4.999.337,46	4.999.337	5.084.326	5.170.760	5.258.663	5.348.060	1,7%
300 03PF 414001	11.094,36	11.631,12	11.631	11.678	11.724	11.771	11.818	0,4%
300 03PF 414002	734.165,19	839.009,76	839.010	888.511	940.934	996.449	1.055.239	5,9%
300 03PF 415000	178.792,39	171.812,53	171.813	158.068	145.422	133.788	123.085	-8,0%
SUMME Leistungsaufwand	23.064.856,38	25.472.003,42	25.416.603	26.350.235	27.326.335	28.346.725	29.413.333	

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	ø %
=====								
Sonstiger Aufwand								
=====								
300 03PF 422000	127.132,24	142.323,71	142.324	151.290	160.821	170.953	181.723	6,3%
300 03PF 426000	75.804,47	89.439,25	89.439	89.171	88.903	88.637	88.371	-0,3%
300 03PF 427000	52.306,66	66.923,53	66.924	70.270	73.783	77.472	81.346	5,0%
300 03PF 428000	2.091.624,36	2.433.227,31	2.433.227	2.708.182	3.014.207	3.354.812	3.733.906	11,3%
300 03PF 428001	99.628,20	110.569,33	110.569	124.280	139.691	157.012	176.482	12,4%
300 03PF 429000	263.078,71	247.014,46	247.014	259.612	272.852	286.768	301.393	5,1%
300 03PF 728000	1.731,52	848,04						
SUMME Sonstiger Aufwand	2.711.306,16	3.090.345,63	3.089.498	3.402.805	3.750.258	4.135.654	4.563.220	
=====								
Verwaltungsaufwand								
=====								
300 03PF 631000	0	100	100	100	100	100	100	
300 03PF 632000	15.593,71	21.064,67	21.065	23.255	25.674	28.344	31.292	10,4%
SUMME Verwaltungsaufwand	15.593,71	21.164,67	21.165	23.355	25.774	28.444	31.392	
=====								
Konsolidierungsbeitrag								
=====								
300 03PF 751000	1.300.000,00	1.513.100,00	0	0	0	0	0	
SUMME Konsolidierungsbeitrag	1.300.000,00	1.513.100,00	0	0	0	0	0	
=====								
Summe Ausgaben	27.091.756,25	30.096.613,72	28.527.265	29.776.395	31.102.366	32.510.824	34.007.946	

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	Ø %	
=====									
Besondere Beiträge									
=====									
300 03PF	810000	PF Laufende Beiträge - Hocheitsverwaltu	-19.785.990,91	-21.501.742,25	-25.881.630	-26.789.730	-27.516.382	-28.159.117	-28.775.677 7,5%
300 03PF	811000	PF Laufende Beiträge - Holding	-1.908.771,50	-1.913.406,86					
300 03PF	815000	PF laufende Beiträge - sonstige	-390.855,60	-496.155,67	-496.156	-588.937	-699.068	-829.794	-984.965 18,7%
300 03PF	820000	PF Behandlungsbeiträge	-693.516,67	-757.642,03	-757.642	-762.946	-768.286	-773.664	-779.080 0,7%
300 03PF	820001	PF Behandlungsbeiträge - Heilbeihilfe	-66.489,36	-63.414,95	-63.415	-63.478	-63.542	-63.605	-63.669 0,1%
300 03PF	833000	PF Dienstgeberbeiträge zur Unfallheilbe	-57.241,59	-61.771,67	-69.018	-71.439	-73.377	-75.090	-76.735 0,02%
		SUMME Besondere Beiträge	-22.902.865,63	-24.794.133,43	-27.267.861	-28.276.530	-29.120.655	-29.901.270	-30.680.126
=====									
Rezeptgebühr									
=====									
300 03PF	823000	PF Rezeptgebühr	-550.554,38	-568.912,90	-568.913	-552.414	-536.394	-520.839	-505.735 -2,9%
		SUMME Rezeptgebühr	-550.554,38	-568.912,90	-568.913	-552.414	-536.394	-520.839	-505.735
=====									
Zinsen									
=====									
300 03PF	830000	PF Zinsen	-1.264,10	-22.824,07	-22.824	-22.824	-22.824	-22.824	-22.824 1 x Effekt
		SUMME Zinsen	-1.264,10	-22.824,07	-22.824	-22.824	-22.824	-22.824	-22.824
=====									
Rückersätze									
=====									
300 03PF	832000	PF Rückersätze - Unfälle (Regress)	-26.947,37	-14.348,24	-14.348	-14.348	-14.348	-14.348	-14.348 1 x Effekt
		SUMME Rückersätze	-26.947,37	-14.348,24	-14.348	-14.348	-14.348	-14.348	-14.348

Gesamt	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Bemerkung
Maßnahme (1) u (2)			-1.656.789	-1.720.382	-1.780.796	-1.827.709	Mitversicherte + 3,4 % DG + 0,3 %
Summe Einnahmen		-30.048.238	-31.162.165	-32.120.563	-33.025.107	-33.938.240	
Summe Ausgaben		28.527.265	29.776.395	31.102.366	32.510.824	34.007.946	ohne Konsolidierungsbeitrag
Gewinn Maß (1) u (2)		-1.520.972	-3.042.559	-2.738.579	-2.295.080	-1.758.004	
RF-Fond Stand Maß (1) u (2)	-1.319.434	201.538	3.244.097	5.982.676	8.277.756	10.035.760	
Soll-Deck	1.191.424	1.221.331	1.214.660	1.268.308	1.325.275	1.385.808	
Ist-Über/Unter-Deck	-2.510.858	-1.019.792	2.029.438	4.714.369	6.952.481	8.649.952	erstmalige Überdeckung mit RA 2025

Maßnahme (1) + 0,3%			-1.071.589	-1.100.655	-1.126.365	-1.151.027	DG Beitrag + 0,3 %
Summe Einnahmen		-30.048.238	-31.162.165	-32.120.563	-33.025.107	-33.938.240	
Summe Ausgaben		28.527.265	29.776.395	31.102.366	32.510.824	34.007.946	Ohne Konsolidierungsbeitrag
Gewinn Maß (1)		-1.520.973	-2.457.359	-2.118.852	-1.640.648	-1.081.322	
RF-Fond Stand Maß (1)	-1.319.434	201.539	2.658.898	4.777.750	6.418.398	7.499.719	
Soll-Deck	1.191.424	1.221.331	1.214.660	1.268.308	1.325.275	1.385.808	
IST-Über/Unter-Deck	-2.510.858	-1.019.792	1.444.238	3.509.442	5.093.123	6.113.912	erstmalige Überdeckung mit RA 2025

Maßnahme (2) + 3,4%			-585.200	-619.727	-654.432	-676.682	Mitversicherte + 3,4 %
Summe Einnahmen		-30.048.238	-31.162.165	-32.120.563	-33.025.107	-33.938.240	
Summe Ausgaben		28.527.265	29.776.395	31.102.366	32.510.824	34.007.946	ohne Konsolidierungsbeitrag
Gewinn Maß (2)		-1.520.973	-1.970.970	-1.657.923	-1.168.715	-606.977	
RF-Fond Stand Maß (2)	-1.319.434	201.539	2.172.509	3.810.432	4.979.147	5.586.124	
Soll-Deck	1.191.424	1.221.331	1.214.660	1.268.308	1.325.275	1.385.808	
Ist-Über/Unter-Deck	-2.510.858	-1.019.792	957.849	2.542.124	3.653.872	4.200.316	erstmalige Überdeckung mit RA 2026

Erläuterungen:

Ausgangspunkt für den VA 2024 waren die Werte des Jahresabschlusses RA 2023, wobei die DN- und DG-Beiträge mit den Vorgaben der Finanzdirektion ab 2024 berechnet wurden.

Ab 2024 wurde kein Konsolidierungsbeitrag berücksichtigt.

Ab 2025 wurden mit den Durchschnittsausgaben u Durchschnittseinnahmen der letzten 5 Jahren weitergerechnet, wobei Sachkonto 835000, in diesem waren die Erlöse durch die Covid-Ausgaben und die Entnahmen vom RF-Buch enthalten, als Einmaleffekt dargestellt wurde.

Maßnahmen darstellungen:

Gesamtauswirkungen der Maßnahme (1) u (2) in Grün dargestellt, beinhaltet die Erhöhung des DG-Beitrags auf Basis der Bemessungsgrundlage der Finanzdirektion um 0,3 % und der geplanten Maßnahme (2) Zusatzbeitrag für mitversicherte Angehörige mit 3,4 %.

VERORDNUNG

GZ: KFA-080444/2019/0011

KFA-Satzung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.04.2024 mit der die KFA-Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2022, GZ: KFA-052362/2021/0012, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 2a u. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 104/2023 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 103/2023 wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 4 vom 02. März 2022, wird folgender §23a eingefügt:

1. §23 a Zusatzbeiträge für Angehörige:

(1) Für Angehörige (§ 4) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage (des Ruhegenusses bzw. der Pension) zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden. Der (die) Versicherte schuldet jedoch den Zusatzbeitrag selbst und hat ihn auf seine (ihre) Gefahr und Kosten selbst einzuzahlen. Für das Verfahren zur Eintreibung des Zusatzbeitrages gilt § 64 ASVG sinngemäß. Davon abweichend ist bei Versicherten nach §1 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 7 bis 12, Z 14 lit. b, Z 17 und Z 18 B-KUVG auf Antrag der Zusatzbeitrag vom jeweiligen Bezug, vom jeweiligen Ruhe(Versorgungs)bezug bzw. von der jeweiligen Pension (Pensionssonderzahlung) einzubehalten und von der zuständigen Körperschaft/Einrichtung oder vom zuständigen Pensionsversicherungsträger an die Versicherungsanstalt zu überweisen.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1.

für Personen nach § 4 Abs. 2 Z 2 bis 6 sowie Abs. 3 und 6b;

2.

wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 4 Abs. 3 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;

3.

wenn und solange der (die) Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat.

(4) Die KFA hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Dachverband hierzu erlassenen Richtlinien (§ 30a Abs. 1 Z 16 ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 292 ASVG des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a aa ASVG nicht übersteigt.

Artikel II

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

Fond für Zusätzliche Leistungen (ZL)

ø 5 Jahre

RA 2022 RA 2023 VA 2024 VA 2025 VA 2026 VA 2027 VA 2028

Leistungsaufwand		RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	
300 03ZL	450000	1.047.755,25	1.255.869,73	1.303.090	1.352.087	1.402.925	1.455.675	1.510.408	3,76%
300 03ZL	450001	278.886,43	416.369,34	412.997	409.651	406.333	403.042	399.777	-0,81%
300 03ZL	451000	541.863,61	501.195,16	479.042	457.869	437.631	418.288	399.799	-4,42%
300 03ZL	451001	83.037,02	101.560,00	96.411	91.523	86.883	82.478	78.296	-5,07%
300 03ZL	452000	473.339,16	589.030,15	616.597	645.453	675.661	707.282	740.382	4,68%
300 03ZL	452001	143.230,43	159.042,25	157.404	155.783	154.178	152.590	151.019	-1,03%
300 03ZL	453000	8.586,50	3.161,54	3.103	3.045	2.988	2.933	2.878	-1,86%
300 03ZL	453001	44.391,32	60.756,81	68.491	77.210	87.039	98.119	110.610	12,73%
300 03ZL	454000	2.424,00	4.912,00	4.802	4.694	4.589	4.486	4.386	-2,24%
300 03ZL	455000	11.392,00	12.256,00	12.722	13.205	13.707	14.228	14.768	3,80% VPI
300 03ZL	458000	630,79	0	655	680	705	732	760	3,80% VPI
300 03ZL	459000	39.071,17	50.606,98	50.349	50.092	49.837	49.582	49.330	-0,51%
300 03ZL	470000	30,9	33,7	35	36	37	39	40	3,59%
300 03ZL	471000	18.332,92	16.979,66	23.437	32.350	44.653	61.634	85.074	38,03%
300 03ZL	471001	148.378,69	194.467,64	183.966	174.032	164.634	155.744	147.334	-5,40%
	SUMME Leistungsaufwand	2.841.350,19	3.366.240,96	3.413.101	3.467.711	3.531.801	3.606.852	3.694.862	

Verwaltungsaufwand		RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	
300 03ZL	651000	0	25	25	25	25	25	25	1 x Effekt
300 03ZL	652000	1.048,80	1.109,00	1.125	1.141	1.158	1.175	1.192	1,45%
	SUMME Verwaltungsaufwand	1.048,80	1.134,00	1.125	1.141	1.158	1.175	1.192	

Steuern und Abgaben		RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	
300 03ZL	710000	30.015,36	30.985,06	31.242	31.502	31.763	32.027	32.292	0,83%
	SUMME Steuern und Abgaben	30.015,36	30.985,06	31.242	31.502	31.763	32.027	32.292	

Konsolidierungsbeitrag		RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028	
300 03ZL	753000	328.000,00	295.600,00	0	0	0	0	0	0
	SUMME Konsolidierungsbeitrag	328.000,00	295.600,00	0	0	0	0	0	0

SUMME Ausgaben 3.200.414,35 3.693.960,02 3.445.468 3.500.354 3.564.722 3.640.054 3.728.346

ø 5 Jahre

RA 2022 RA 2023 VA 2024 VA 2025 VA 2026 VA 2027 VA 2028

	RA 2022	RA 2023	VA 2024	VA 2025	VA 2026	VA 2027	VA 2028			
=====										
Besondere Beiträge										
=====										
300 03ZL	850000	ZL Besondere Beiträge - Hocheitsverwalt	-2.795.801,32	-2.900.057,92	-3.154.973	-3.249.622	-3.330.863	-3.404.142	-3.502.011	2024
300 03ZL	851000	ZL Besondere Beiträge - Holding	-175.901,14	-163.294,58	-177.648	-182.978	-187.552	-191.678	-197.189	8,79%
300 03ZL	855000	ZL Besondere Beiträge - sonstige	-35.875,30	-43.714,84	-47.557	-48.984	-50.209	-51.313	-52.789	8,79%
	SUMME Besondere Beiträge		-3.007.577,76	-3.107.067,34	-3.380.179	-3.481.584	-3.568.624	-3.647.133	-3.751.988	
=====										
Zinsen										
=====										
300 03ZL	860000	ZL Zinsen	-442,42	-12.527,13	-12.527	-12.527	-12.527	-12.527	-12.527	1 x Effekt
	SUMME Zinsen		-442,42	-12.527,13	-12.527	-12.527	-12.527	-12.527	-12.527	
=====										
Pauschale										
=====										
300 03ZL	866000	ZL Pauschale	-153.870,09	-139.434,26	-140.829	-142.237	-143.659	-145.096	-149.304	1,00%
	SUMME Pauschale		-153.870,09	-139.434,26	-140.829	-142.237	-143.659	-145.096	-149.304	
=====										
Sonstige Erträge										
=====										
300 03ZL	865000	ZL Sonstige - Erträge	-100.000,00	0	0	0	0	0	0	1 x Effekt
300 03ZL	865001	ZL Sonstige - Erlöse Ust. (Beihilfe)	-102.036,91	-125.432,24	-128.869	-132.400	-136.028	-139.755	-143.584	2,74%
	SUMME Sonstige Erträge		-202.036,91	-125.432,24	-128.869	-132.400	-136.028	-139.755	-143.584	
=====										

Summe Einnahmen -3.363.927,18 -3.384.460,97 -3.662.403 -3.768.748 -3.860.838 -3.944.511 -4.057.403

Summe Einnahmen -3.363.927,18 -3.384.460,97 -3.662.403 -3.768.748 -3.860.838 -3.944.511 -4.057.403

Summe Ausgaben 3.200.414,35 3.693.960,02 3.445.468 3.500.354 3.564.722 3.640.054 3.728.346

Gewinn/Verlust -163.512,83 **309.499,05** -216.935 -268.394 -296.115 -304.457 -329.057

Erläuterungen:

Ausgangspunkt für den VA 2024 bis 2028 waren die Werte mit RA 2023. Es wurde mit den Durchschnittsausgaben und Durchschnittseinnahmen der letzten 5 Jahre gerechnet

Sachkonto 455000 besteht erst seit 2022 daher wurde hier mit dem VPI lt. Finanzdirektion weiter gerechnet.

Das Sachkonto 753000 wurde nicht gerechnet es handelt sich um den Konsolidierungsbeitrag

2024 wurden die Besonderen Gebühren (Sachkonto 850000-855000) lt. Ausschuss auf 8,79 % erhöht.

2025-2028 wurden die Besonderen Gebühren (Sachkonto 850000-855000) lt. Finanzdirektion mit dem VPI erhöht, wobei

2028 wurde der durchschnittliche VPI von 2024 - 2027 herangezogen wurde (2,88 %).

Um eine finanzielle Stabilisierung der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Graz gemäß §27 der KFA Satzung zu gewährleisten, erteilt der Ausschuss den geschäftsführenden Stellen Vorschläge für Maßnahmen zur finanziellen Stabilisierung.

Da es beim ursprünglichen Gemeinderatsstück GZ: K 80444/2019 Bedenken der Finanzdirektion und des Stadtrechnungshofes bezüglich Zulässigkeit und Nachvollziehbarkeit gibt, erlaube ich mir namens des Grünen Gemeinderatsklubs folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Zum Stück „Finanzielle Stabilisierung gemäß §27 KFA Satzung“, GZ: K 80444/2019

einzubringen:

In weiterer Folge wird der Text des Stücks eingebracht, zu streichende Passagen werden als durchgestrichen markiert, neu einzubringende Passagen in *Kursiv*:

Der KFA-Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 5.03.2024 grundsätzlich ein Konsolidierungspaket im Sinne des §27 der KFA Satzung zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts beschlossen und es wurde festgelegt, nach Darstellung der budgetären Entwicklung konkrete Maßnahmen in den nächsten Ausschusssitzungen bzw zur Beratung für den Gemeinderat zu beschließen.

Diese Maßnahmen sind erforderlich, da der RA 2023 im Fonds für Pflichtleistungen *wie schon in Vorjahren* ein deutlich negatives Ergebnis aufweist und dieser nunmehr eine Unterdeckung erfährt. Die Ursache für diese Entwicklung liegt in Kostensteigerungen im Gesundheitssektor, insbesondere in den Bereichen Vertragsärzte, Heilmittel, stationäre Aufenthalte etc.

Auch bei der Leistung von Krankengeldern war eine deutliche Steigerung auf Grund der Zunahme der Dienstverhältnisse von Vertragsbediensteten festzustellen.

Die dargestellte Situation lässt jedenfalls für das laufende Jahr erwarten, dass die Ausgaben der KFA im Pflichtaufgabenbereich weiterhin die Einnahmen übersteigen werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die KFA bei der Erbringung dieser Pflichtleistungen ~~naturgemäß im Wesentlichen~~ *keine wenig* Steuerungsmöglichkeiten hat.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die in weiterer Folge vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich nicht für eine vollständige finanzielle Stabilisierung der KFA ausreichen, jedoch als erster Schritt dringend und zeitnahe zu erledigen sind. Über die nächsten Monate

hinweg wird eine noch zu definierende Steuerungsgruppe den Prozess der finanziellen Stabilisierung begleiten.

So würde der Ausblick für das laufende Jahr im Voranschlag mit 1.520.973, – EURO einen Abgang prognostizieren, was auch dem Trend aller anderen österreichischen Sozialversicherungsträger mit rd. 600 Mio. EURO prognostizierten Bilanzverlust im Jahr 2023 entspricht. Den Prognosen der Trägerkonferenz der Sozialversicherungsträger zu Folge (Stand 15.08.2023) soll sich diese Situation durch Gegensteuerungseffekte ändern und sollte im Laufe des Jahres 2024 laut Erfolgs- und Gebarungsvorschau der Bilanzverlust der Träger nur mehr mit rd. 240 Mio. EURO zu Buche schlagen.

Im Zuge von umfangreichen Recherchen zu statistischem Material hat der Geschäftsführer der GGZ, Dr. Gerd Hartinger, zertifizierter Qualitätsmanager im Gesundheitswesen gegenüber der KFA auf die Aussagen von Prof. Dr. Herwig Ostermann anlässlich eines Vernetzungstreffens von Führungskräften im Gesundheitswesen im März 2024, in Graz aufmerksam gemacht. (Prof. Ostermann ist Geschäftsführer von Gesundheit Österreich GmbH und Univ.Prof. für Versorgungsforschung). Dabei hat er zum Thema Demographie und Gesundheitsversorgung folgendes festgestellt: „Es braucht vermutlich (koordinierte) Strategien in mehreren Politikfeldern und von allen relevanten Systemakteuren, um den Herausforderungen zu begegnen“.

In den beiliegenden Tabellen sind die Auswirkungen der Maßnahmen auf die drei Fonds getrennt dargestellt. Wobei zu bemerken ist, dass der Fonds für zusätzliche Leistungen ausschließlich aus den Beiträgen der Zusatzversicherten Mitglieder gespeist wird. Die Einnahmen, also die Beiträge werden der Höhe nach vom Ausschuss nach Erfordernis, derzeit jährlich angepasst.

Maßnahmendarstellung: Fonds für Pflichtleistungen:

Die Gesamtauswirkungen der Maßnahmen sind in der beiliegenden Tabelle grün dargestellt. Zur Information sind auch die Maßnahmen 1 und 2 extra dargestellt.

Maßnahme 1: Anhebung der laufenden Beiträge

Gem. §37 Abs.2 DO hat die Stadt Graz zu den laufenden Beitragszahlungen der aktiven Mitarbeiter und im Ruhestand/in Pension befindlichen Versicherten Zuschüsse in der Höhe von 3,2% der Bemessungsgrundlage, bzw gem. §23Abs. 1 Satzung überdies zur Finanzierung der Erweiterten Heilbehandlung 0,4% zu entrichten. Also gesamt 3,6% der Bemessungsgrundlage.

Im Vergleich zu anderen KFAs liegt dieser Dienstgeberzuschuss zwischen 3,5% bis 5,95% (Bericht: KFA-Tagung: Stand 09.2023), bzw zu BVAEB bei 3,535%.

Unter Bedachtnahme auf die Kostenentwicklung der zu erbringenden Leistungen soll gem. §37

Abs.4 DO iVm §21a GGVG eine Anhebung um 0,3 % also auf 3,5 % und somit gesamt auf 3,9%

(inkl. 0,4% für EH) erfolgen.

Annahme: Bemessungsgrundlage € 345 Mio. x 0,3% ergibt rd. 1Mio. EURO Mehreinnahmen. Als rechtliche Grundlage wäre nach rechtskräftiger Änderung des §37 Abs.2 DO (Petition ans

Land Steiermark) auch die KFA Satzung §23 Abs.1 entsprechend anzupassen.
Maßnahme 2: Einführung von Zusatzbeiträgen für mitversicherte Angehörige:
Als weitere Sanierungsmaßnahme wird wie bei der ÖGK oder der BVAEB üblich ein Beitrag von 3,4% der Bemessungsgrundlage für mitversicherte Angehörige eingeführt.
Damit erfolgt eine Anpassung/Angleichung der Beiträge an jene der BVAEB-Versicherten.
Laut KFA Satzung besteht für sämtliche Angehörige im Sinne des §4 (insbesondere Ehegatten, Kinder, Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt, haushaltsführende Eltern oder nichtverwandte Personen etc. die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung, während Angehörige von BVAEB – oder auch ÖGK-Versicherten in den meisten Fällen dafür einen Zusatzbeitrag in der Höhe von 3,4% der monatlichen Beitragsgrundlage zu entrichten haben.
Bei Ansatz eines Bruttogehalts von € 3.000,- und 450 mitversicherten Angehörigen würde dies zu Einnahmen in der Höhe von 550.000,- EURO per anno führen.
Gem.§37 Abs 2a DO soll daher in der KFA Satzung §23a „Zusatzbeiträge für Angehörige“ aufgenommen werden.

Maßnahme 3: Konsolidierungsbeitrag

~~Zurückgehend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2004 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2007 wurde der KFA ein Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Graz, ein aus dem Arbeitsbudget zu erwirtschaftender Beitrag auferlegt, wobei die Berechnung auf Basis des KFA Verwaltungsbudgets (Personal- und Sachaufwand) erfolgt. Die KFA ist gemäß Pkt.1.3 und Pkt.3 Geschäftsordnung des Magistrats (GOM) eine Dienststelle~~

~~des Magistrats ohne eigene Rechtspersönlichkeit.~~

~~In Erinnerung gerufen werden darf, dass die KFA im Vergleich zu allen anderen Magistratsabteilungen eine Sonderstellung einnimmt, da die Mittel für die Aufwendungen nicht durch die Stadt zur Verfügung gestellt, sondern durch gesetzliche Beiträge finanziert werden.~~

~~Bislang wurden in Summe rd.18 Mio. EURO aus diesem Titel an die Stadt überwiesen. Im abgelaufenen Jahr 2023 betrug dieser Verwaltungskostenbeitrag rd. 2 Mio. EURO, wobei seit dem Jahr 2022 eine Stundung erfolgt.~~

~~Als weitere Maßnahme könnte, im Bestreben wieder einen ausgeglichenen Haushalt herbeizuführen, die Vorschreibung dieses Verwaltungskostenbeitrages bis zur Erzielung eines~~

~~Überschusses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Verwendung eines Überschusses soll zukünftig zur Dotierung des Rücklagenfonds und der Bedienung eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages dienen.~~

Begleitend zu diesen Maßnahmen soll eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden, deren Mitglieder durch den KFA-Ausschuss ausgewählt werden und welche an Hand einer zu beschließenden Zeitleiste nachstehende Maßnahmen begleiten wird.

Teil der Steuerungsgruppe soll jedenfalls auch eine Vertretung der Finanzdirektion und weiterer mit dem Thema befasster Magistratsstellen sein.

Die Steuerungsgruppe koordiniert die weiteren Schritte zur nachhaltigen Hebung der Servicequalität und der Kund:innenorientierung, soll insbesondere auf der Grundlage der Balanced Score Card 2024 eine Strukturanalyse erstellen und den Leistungskatalog der KFA mit den Leistungen der BVAEB weiter harmonisieren.

Auch die Weiterentwicklung der Digitalisierung wird von dieser Steuerungsgruppe begleitet. Nach Vorliegen des Berichtes der laufenden Prüfung der KFA durch den Stadtrechnungshof soll die Steuerungsgruppe weitere Reorganisationsschritte empfehlen.

Die Tabellen in der Beilage des Stückes „PflichtVA 2024-28“, „erweiterte Heilbehandlungen Aufwände und Erträge 2024-2028“, sowie „Zusätzliche Leistungen VA 2024-2028“ werden aufgrund von Vorzeichenfehlern in der Rechnung gestrichen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus §37 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle:

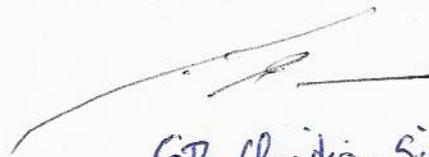
der Maßnahme 1 - der Erhöhung des Dienstgeberanteils zu den laufenden Beiträgen auf insgesamt 3,9%, sowie

der Maßnahme 2 - Einführung von 3,4% Zusatzbeiträgen für mitversicherte Angehörige, ~~und schließlich~~

~~der Maßnahme 3 - der Konsolidierungsbeitrag wird bis zur Erzielung eines Überschusses ausgesetzt und im Falle von Überschüssen unter Berücksichtigung der erforderlichen Bedienung des Reservefonds vorgeschrieben - (jeweils wie oben dargestellt), zustimmen.~~



Tristan Ammerer



GR Christian Sibone

Zusatzantrag

eingebracht von Gemeinderat **Mag. Philipp Pointner**
in der Gemeinderatssitzung am 25. April 2024

Zuordnung: **Top 34 – Finanzielle Stabilisierung gem. §27 KFA Satzung**

Die KFA ist nach der GUF das nächste Sorgenkind der Stadt. Demzufolge weist auch der Stadtrechnungshof (StRH) in seiner Gesamtbeurteilung (Vorkontrolle zum Rechnungsabschluss 2023, Prüfteil - Seite 5) "mit Sorge" darauf hin, dass sich die zur Stadt Graz zählende Krankenfürsorgeanstalt (KFA) sowie zwei Eigenbetriebe und einige Beteiligungen in einer bedenklichen wirtschaftlichen Situation befanden.

"Hinsichtlich der KFA weist der StRH auf die prekäre Lage des Pflichtfonds und die – trotz rechtlicher Verpflichtung des Verwaltungsausschusses – fehlenden Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung hin."

Mit dem vorliegenden Stück werden endlich solche Maßnahmen vorgeschlagen, und lt. Stück sollen auch die Empfehlungen des noch ausstehenden Berichts des Stadtrechnungshofes schlussendlich Beachtung finden. Dabei wird jedoch völlig ausgeklammert, dass es im Sinne der Stadt Graz und der KFA-Versicherten möglicherweise das Beste wäre, die KFA in einen der großen bestehenden Sozialversicherungsträger einzugliedern.

Diese Option muss - nach der momentan äußerst dringend notwendigen Stabilisierung der KFA - jedenfalls auch geprüft und ins Auge gefasst werden. Damit könnten nicht nur finanzielle Risiken für die Stadt minimiert, sondern auch das Leistungsgebiet für die Versicherten ausgeweitet werden – Stichwort "Steiermark-Regel".

Deshalb stelle ich namens der NEOS-Gemeinderatsfraktion gemäß §21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat folgenden **Zusatzantrag**:

Die Steuerungsgruppe ist in Hinkunft durch Fachexpert:innen zu ergänzen. Sie wird damit beauftragt zu prüfen und zu evaluieren, wie eine Eingliederung in die großen bestehenden Sozialversicherungsträger durchgeführt werden kann und welche Vorteile sich daraus ergäben.